



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 46

Ausgabe: 17/2020

Datum: 26.05.2020

Datum	Inhalt	Seite
22.05.2020; 19.05.2020; 26.05.2020	Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung	1 – 2
14.05.2020	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung	2 – 3
19.05.2020	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	3 – 4
25.05.2020	Bekanntmachung der Einladung zur Ordentlichen Mitgliederversammlung der WohnBau Westmünsterland eG	5

Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung

Herrn Zevzhan Asenov, geboren am 16.12.1998 in Isperih, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Sudetenstr. 16, ist ein Bescheid vom 28.02.2020, Aktenzeichen 362540720, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 1217, Etage 2C, eingesehen und von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 22.05.2020

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Dr. Altenhoff-Weber

Herrn Artzurun Genjian, geboren am 17.01.1981 in Zercul, zuletzt wohnhaft in 7543 AH Enschede, ist ein Bescheid vom 07.04.2020, Aktenzeichen 3640.O-Ent-1, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2034, Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 19.05.2020

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Dr. Altenhoff-Weber

Herrn Turker Ahmet Yildiz, geboren am 04.07.1981 in Konya (Türkei), zuletzt wohnhaft in 48712 Gescher, Borkener Damm 80, ist ein Dokument vom 25.05.2020, Aktenzeichen 51.20.UV.47725, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird das Dokument öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2227, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 26.05.2020

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Langer

Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 24.02.2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Firma Heeren-Herkener Kiesbaggerei GmbH, Isseldeich 14, 46419 Isselburg, hat mit Schreiben vom 04.03.2020 die Erteilung einer Plangenehmigung für die zeitliche Verlängerung einer bestehenden Genehmigung zur Herstellung eines Gewässers durch oberirdische Gewinnung von Sand und Kies im Nassabbau auf dem Gebiet der Stadt Isselburg, Gemarkung Werth, Flur: 6, 7, 8 beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die zeitliche Verlängerung der betriebenen und derzeit bis 31.12.2022 genehmigten Abgrabung bis zum 31.12.2027.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG NRW), Vorhabentyp 10 b.

Gemäß § 1 UVPG NRW i. V. m. §§ 5 ff. UVPG ist anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die beantragte Planänderung ist im Verhältnis zur Gesamtplanung nicht erheblich. Die Laufzeitverlängerung lässt die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt. Abbauflächen über das genehmigte Maß hinaus oder hergerichtete Bereiche werden durch die beantragte Planänderung nicht beansprucht. Auch sind Belange anderer nicht betroffen, denn diese werden nicht erstmals oder stärker als durch das bereits planfestgestellte Vorhaben negativ betroffen. Durch die Restauskiesung und Rückgewinnung von Feinsanden dienen dem Ziel der regionalplanerisch gebotenen vollständigen Ausschöpfung der Rohstofflagerstätte „Werth“. Zudem wird dadurch eine ebene Sohle erreicht und dadurch ist eine Verbesserung der Wasserumwälzung gewährleistet.

Es sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens zu erwarten, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 14.05.2020
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 66 75 12/243

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Bekanntmachung **gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Die Windenergie Marbeck GmbH & Co. Estern Betriebs KG mit Sitz in 46359 Heiden, Grenzweg 7, hat mit Antrag vom 28.06.2018 die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V136-3.45 mit einer Nennleistung von 3,6 MW, einer Nabenhöhe von 132 m und einem Rotordurchmesser von 136 m auf dem Grundstück in Gescher, Zone 3, Gemarkung: Estern, Flur: 7, Flurstück: 101, als Repowering einer bestehenden Windenergieanlage beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wird auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage sobald wie möglich in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich des vorgelegten UVP-Berichts liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 02.06.2020 bis 01.07.2020, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Gescher, Stabstelle Bauordnung, Zimmer 209, Marktplatz 1, 48712 Gescher, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

und

2. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Daneben besteht die Möglichkeit die Antragsunterlagen im oben genannten Zeitraum einzu-sehen unter der Adresse <https://kreis-borken.de/bauen-bekanntmachungen/>. Das Vorhaben wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Nutzen Sie bitte auf Grund der Corona-Pandemie vordringlich die Einsichtnahme über das Internet. Sofern Sie keine Möglichkeit dazu haben, melden Sie sich bitte zur Vereinbarung eines Einsichtnametermins im Kreishaus Borken unter 02861/681-6829 oder im Rathaus Gescher unter 02542/60-362 oder verweisen Sie bei der Einlasskontrolle der Behördenhäuser auf Ihr Anliegen der Einsichtnahme im Rahmen dieses Antrags nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- gutachterliche UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens
- Herstellerangaben zur Schallemission und zu Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallimmissionen
- gutachterliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfabschaltmodul
- gutachterliche Artenschutzprüfung zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna und Fledermäuse einschließlich vorgesehener Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen
- gutachterliche Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 – 17 BNatSchG
- landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung
- gutachterliche Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 02.06.2020 bis 03.08.2020 bei den vorgenannten Behörden, bei denen der Antrag zur Einsichtnahme ausliegt, schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist für Dienstag, den 25.08.2020, ab 9:30 Uhr im Sitzungssaal der Stadt Gescher, Marktplatz 1, 48712 Gescher, vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin auf Grund der Tatsache, dass keine Einwendungen eingehen oder auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG nicht stattfinden oder sollte die Erörterung auf einen anderen Termin verlegt werden, wird der Wegfall oder die Verlegung des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 02.06.2020 bis 03.08.2020 – schriftlich oder elektronisch Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Borken, 19.05.2020
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-02108 2018-rümp

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

**Bekanntmachung der Einladung zur Ordentlichen Mitgliederversammlung
der WohnBau Westmünsterland eG**

Die Mitglieder der WohnBau Westmünsterland eG werden hierdurch zu der

am Montag, 22. Juni 2020, um 17:00 Uhr, in der Stadthalle Vennehof in Borken, Am Vennehof 1
--

stattfindenden

Ordentlichen Mitgliederversammlung

eingeladen.

Tagesordnung

1. Vorlage des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019, der Berichte von Vorstand und Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2019 sowie Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinnes
2. Bericht des Aufsichtsrates
 - a) über seine eigene Tätigkeit
 - b) über den Prüfungsbericht des Verbandes
3. Beschlussfassung über die
 - a) Billigung der Vorwegzuweisung in die Ergebnisrücklagen
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019
 - c) Verwendung des Bilanzgewinnessowie die Genehmigung des
 - d) Lageberichtes des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2019
 - e) Berichtes des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2019
4. Beschlussfassung über die Entlastung
 - a) des Vorstandes
 - b) des Aufsichtsrates
5. Neuwahl bzw. Wiederwahl sowie Festlegung der Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern
6. Beschlussfassung über die Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 GenG
 - a) Stundungen und Ratenzahlungsvereinbarungen
 - b) Kredite an Tochter- und Enkelgesellschaften
7. Verschiedenes

Borken, 25.05.2020

gez.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates
Dr. Ansgar Hörster